



KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Veröffentlichung nach Art. 26 Abs. 3 EU-Benchmark-Verordnung

Punkt	Textfeld
A. Allgemeine Information	
1. Datum der Erklärung und gegebenenfalls der letzten Aktualisierung	Erstellt am: 09. Januar 2018; Letzte Aktualisierung: 11. Juni 2026
2. Name des Administrators	ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank Neue Mainzer Strasse 32-36 60311 Frankfurt am Main
<p>Dieser Abschnitt stellt dar:</p> <ul style="list-style-type: none">• die nicht signifikanten Referenzwerte, bei denen Bestimmungen nicht eingehalten werden• die Bestimmungen, die vom Administrator nicht angewandt werden, und• die Gründe, warum nichts dagegen einzuwenden ist, dass der Administrator die jeweilige Bestimmung nicht einhält. <p>Soweit dieser Abschnitt vom Administrator bereitgestellte Referenzwert-Familien aus nicht signifikanten Referenzwerten betrifft, treffen die allgemeinen Angaben auch auf die Gruppe von Referenzwerten zu und beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Bestimmungen, die vom Administrator nicht eingehalten werden und• bei jeder Bestimmung den Grund, warum nichts gegen die Nichteinhaltung einzuwenden ist.	

B. ICF BANK AG entschließt sich, die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf nicht signifikante Referenzwerte wie unten aufgeführt nicht anzuwenden	
3. Referenzwerte, bei denen die Bestimmungen nicht eingehalten werden	Keine Referenzwerte

<p>4. (i) Bestimmung(en) der Verordnung (EU) 2016/1011, die nicht angewandt wird/werden;</p> <p>(ii) für jede Bestimmung die Gründe, warum nichts dagegen einzuwenden ist, dass der Administrator die jeweilige Bestimmung nicht einhält</p>	<p>4(i). [Artikelnummer, Absatz, gegebenenfalls Buchstabe der BM-VO und voller Wortlaut der Bestimmung]:</p> <p>Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 7 Buchst. c, d und e, Art. 4 Abs. 8, Art. 5 Abs. 2, 3 und 4, Art. 6 Absätze 1, 3 und 5, Art. 7 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 Buchst. b, Art. 11 Abs. 2 Buchst. b und c und Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Absätze 2 und 3</p> <p>Art. 4 Abs. 2 BM-VO: <i>[Die Bereitstellung eines Referenzwerts erfolgt organisatorisch getrennt von jeglichem Geschäftsbereich eines Administrators, der Anlass zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt geben könnte.]</i></p> <p>Art. 4 Abs. 7 Buchst. c, d und e BM-VO: <i>[Der Administrator sorgt dafür, dass Mitarbeiter und andere natürliche Personen, deren Leistungen von ihm in Anspruch genommen werden können oder von ihm kontrolliert werden und die direkt an der Bereitstellung eines Referenzwerts beteiligt sind,</i> <i>c) keine Interessen oder Geschäftsbeziehungen haben, durch die die Tätigkeiten des betreffenden Administrators gefährdet werden,</i> <i>d) nicht die Erlaubnis besitzen, durch Gebote, Offerten und Handel auf eigene Rechnung oder im Namen von Marktteilnehmern einen Beitrag zur Bestimmung des Referenzwerts zu</i></p>
--	---

leisten, es sei denn, eine solche Art des Beitrags ist als Teil der Referenzwert-Methodik ausdrücklich erforderlich und unterliegt speziellen darin festgelegten Vorschriften, und
e) wirksamen Kontrollverfahren unterliegen hinsichtlich des Austauschs von Informationen mit anderen Mitarbeitern, wenn aufgrund von deren Tätigkeiten das Risiko von Interessenkonflikten besteht, oder mit Dritten, wenn diese Informationen sich auf den Referenzwert auswirken können.]

Art. 4 Abs. 8 BM-VO:

[Ein Administrator legt zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter oder Personen, die den Referenzwert bestimmen, spezifische Verfahren der internen Kontrolle fest und verlangt vor Verbreitung des Referenzwerts zumindest eine interne Abzeichnung durch die Geschäftsleitung.]

Art. 5 Abs. 2 BM-VO:

[Ein Administrator entwickelt und unterhält solide Verfahren in Bezug auf seine Aufsichtsfunktion und stellt sie den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung.]

Art. 5 Abs. 3 BM-VO:

[Die Aufsichtsfunktion arbeitet integer und umfasst die folgenden Zuständigkeiten, die vom Administrator entsprechend der Komplexität, Verwendung und Anfälligkeit des Referenzwerts angepasst werden:

- a) die mindestens jährliche Überprüfung der Referenzwert-Definition und -Methodik,*
- b) die Überwachung etwaiger Änderungen der Referenzwert-Methodik und die Möglichkeit, vom Administrator eine Konsultation bezüglich dieser Änderungen zu verlangen,*
- c) die Überwachung des Kontrollrahmens, des Referenzwert-Managements und der Referenzwert-Anwendung des Administrators und — falls der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert — des Verhaltenskodex des Administrators im Sinne des Artikels 15,*
- d) die Überprüfung und Genehmigung von Verfahren für die Einstellung des Referenzwerts und Konsultationen über die Einstellung,*

	<p><i>e) die Beaufsichtigung von Dritten, die an der Bereitstellung des Referenzwerts einschließlich Berechnung und Verbreitung beteiligt sind,</i></p> <p><i>f) die Bewertung interner und externer Prüfungen oder Überprüfungen sowie die Überwachung der Umsetzung ermittelter Abhilfemaßnahmen,</i></p> <p><i>g) wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, die Überwachung der Eingabedaten und der Kontributoren sowie der Maßnahmen des Administrators zur Überprüfung oder Validierung des Beitrags von Eingabedaten,</i></p> <p><i>h) wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, wirksame Maßnahmen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex im Sinne des Artikels 15 und</i></p> <p><i>i) die Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörden über von der Aufsichtsfunktion festgestelltes Fehlverhalten von Kontributoren, wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, oder von Administratoren sowie über ungewöhnliche oder verdächtige Eingabedaten]</i></p> <p>Art. 5 Abs. 4 BM-VO: <i>[Die Aufsichtsfunktion wird von einem gesonderten Ausschuss wahrgenommen oder durch andere geeignete Regelungen zur Unternehmensführung sichergestellt.]</i></p> <p>Art. 6 Abs. 1 BM-VO: <i>[Der Administrator muss einen Kontrollrahmen vorhalten, durch den sichergestellt wird, dass seine Referenzwerte in Einklang mit dieser Verordnung bereitgestellt und veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden.]</i></p> <p>Art. 6 Abs. 3 BM-VO: <i>[Der Kontrollrahmen umfasst:</i> <i>a) Steuerung operationeller Risiken,</i> <i>b) angemessene und wirksame Pläne für die Fortführung des Geschäftsbetriebs und die Notfallbewältigung,</i> <i>c) vorhandene Notfallverfahren für den Fall von Störungen im Prozess der Bereitstellung des Referenzwerts.]</i></p> <p>Art. 6 Abs. 5 BM-VO:</p>
--	---

	<p><i>[Der Kontrollrahmen wird dokumentiert, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert sowie den jeweils zuständigen Behörden und auf Anfrage den Nutzern zur Verfügung gestellt.]</i></p> <p>Art. 7 Abs. 2 <i>[Der Administrator benennt eine interne Stelle, die ausreichend dazu befähigt ist, die Einhaltung der Referenzwert-Methodik und dieser Verordnung durch den Administrator zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.]</i></p> <p>Art. 11 Abs. 1 Buchst. b BM-VO: <i>[Bei der Bereitstellung eines Referenzwerts gelten in Bezug auf deren Eingabedaten folgende Anforderungen: b) Die unter Buchstabe a genannten Eingabedaten müssen nachprüfbar sein.]</i></p> <p>Art. 11 Abs. 2 Buchst. b und c BM-VO: <i>[Der Administrator sorgt dafür, dass seine Kontrollen im Hinblick auf die Eingabedaten Folgendes umfassen: b) ein Verfahren zur Bewertung der Eingabedaten der Kontributoren und gegebenenfalls zur Beendigung weiterer Eingabedatenbeiträge des Kontributors oder zur Anwendung anderer Sanktionen bei Verstößen durch den Kontributor und c) ein Verfahren zur Validierung der Eingabedaten, einschließlich Vergleichen mit anderen Indikatoren oder Daten, um Integrität und Genauigkeit sicherzustellen.]</i></p> <p>Art. 11 Abs. 3 BM-VO: <i>[Wenn Eingabedaten für einen Referenzwert vom Frontoffice beigetragen werden, d. h. von jeder beliebigen Abteilung, Unterabteilung oder Gruppe oder von Mitarbeitern von Kontributoren oder verbundenen Unternehmen, die an Preisbildung, Handel, Vertrieb, Marketing, Werbung, Einholung von Angeboten, Strukturierung oder Maklertätigkeiten beteiligt sind, ist der Administrator verpflichtet, a) Daten aus anderen Quellen einzuholen, durch die diese Eingabedaten untermauert werden, und b) sicherzustellen, dass die Kontributoren über angemessene interne Aufsichts- und Verifizierungsverfahren verfügen.]</i></p>
--	--

Art. 13 Abs. 2 BM-VO:

[Bei den gemäß Absatz 1 Buchstabe c erforderlichen Verfahrenen

a) werden vorgeschlagene wesentliche Änderungen innerhalb eindeutiger Fristen im Voraus mitgeteilt, um mögliche Auswirkungen analysieren und kommentieren zu können, und

b) werden die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Kommentare und die entsprechende Stellungnahme des Administrators nach jeder Konsultation zugänglich gemacht, es sei denn, der Verfasser der Kommentare hat um Vertraulichkeit ersucht.]

Art. 14 Abs. 2 BM-VO:

[Der Administrator überwacht die Eingabedaten und Kontributoren, damit er die zuständige Behörde benachrichtigen und ihr alle relevanten Informationen mitteilen kann, falls er den Verdacht hegt, dass in Bezug auf den Referenzwert eine Verhaltensweise, die mit Manipulation oder versuchter Manipulation des Referenzwerts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, einschließlich einer Absprache darüber, verbunden sein könnte, aufgetreten ist.

Die zuständige Behörde des Administrators übermittelt derartige Informationen gegebenenfalls der einschlägigen Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.]

Art. 15 Abs. 2 BM-VO:

[Der Verhaltenskodex umfasst mindestens folgende Elemente:

a) eine klare Beschreibung der bereitzustellenden Eingabedaten und die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit Eingabedaten nach Maßgabe der Artikel 11 und 14 bereitgestellt werden,

b) die Bezeichnung der Personen, die Eingabedaten für den Administrator beisteuern können, und Verfahren zur Überprüfung der Identität der Kontributoren und jeglicher Submittenten sowie die Berechtigung jeglicher Submittenten, die im Auftrag eines Kontributors Eingabedaten beitragen,

c) Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass ein Kontributor alle relevanten Eingabedaten bereitstellt,

d) die Systeme und Kontrollen, die ein Kontributor einrichten muss, dazu zählen: i) Verfahren für die Bereitstellung von

	<p><i>Eingabedaten, einschließlich der Pflicht des Kontributors zu der Angabe, ob es sich bei den Eingabedaten um Transaktionsdaten handelt und ob die Eingabedaten den Anforderungen des Administrators entsprechen,</i></p> <p><i>ii) Regeln für die Nutzung des Ermessensspielraums bei der Bereitstellung von Eingabedaten,</i></p> <p><i>iii) alle Anforderungen an die Validierung von Eingabedaten vor der Bereitstellung für den Administrator,</i></p> <p><i>iv) Regeln für das Führen von Aufzeichnungen,</i></p> <p><i>v) die Pflicht zur Meldung verdächtiger Eingabedaten,</i></p> <p><i>vi) Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten.]</i></p> <p>Art. 16 Abs. 2 BM-VO: <i>[Ein beaufsichtigter Kontributor muss über wirksame Systeme und Kontrollen zur Wahrung der Integrität und Zuverlässigkeit aller Beiträge von Eingabedaten für den Administrator verfügen; dazu zählen:</i></p> <p><i>a) Kontrollen möglicher Submittenten von Eingabedaten für den Administrator und, sofern angemessen, ein Verfahren zur Abzeichnung durch eine natürliche Person, die Vorgesetzte des Submittenten ist,</i></p> <p><i>b) geeignete Schulungsmaßnahmen für Submittenten, in denen mindestens diese Verordnung und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 behandelt werden,</i></p> <p><i>c) Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, falls notwendig auch durch eine organisatorische Trennung der Mitarbeiter, und Überlegungen dazu, wie sich Anreize zur Referenzwert-Manipulierung, die durch die Vergütungspolitik geschaffen wurden, beseitigen lassen,</i></p> <p><i>d) über einen angemessenen Zeitraum das Führen von Aufzeichnungen über die Kommunikation in Bezug auf die Bereitstellung von Eingabedaten, über sämtliche Informationen, die dem Kontributor Eingaben ermöglichen, und über alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Risikoposition des Kontributors gegenüber Finanzinstrumenten, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage verwendet wird,</i></p> <p><i>e) das Führen von Aufzeichnungen über interne und externe Prüfungen.]</i></p>
--	--

	<p>Art. 16 Abs. 3 BM-VO: <i>[Handelt es sich bei den Eingabedaten um Experteneinschätzungen, legen beaufsichtigte Kontributoren über die Systeme und Kontrollen gemäß Absatz 2 hinaus Strategien für die Wahrnehmung von Beurteilungsspielräumen oder die Ausübung von Ermessen fest und bewahren Aufzeichnungen über die Gründe für diese Wahrnehmung von Beurteilungsspielräumen oder die Ausübung von Ermessen auf. Sofern angemessen, sollten beaufsichtigte Kontributoren der Art des Referenzwerts und seiner Eingabedaten Rechnung tragen.]</i></p>
	<p>4(ii). [Erklärung der Angemessenheit der Nichteinhaltung für jede einzelne Bestimmung]</p> <p>Art. 4 Abs. 2 BM-VO: Aufgrund der geringen Größe der ICF BANK AG weisen verschiedene Geschäftsbereiche eine gewisse organisatorische Nähe auf.</p> <p>Art. 4 Abs. 7 Buchst. c, d und e BM-VO: Als zugelassenes und beaufsichtigtes Wertpapierinstitut unterliegt die ICF BANK AG bereits wirksamen Vorschriften in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten.</p> <p>Art. 4 Abs. 8 BM-VO: Vor der Bereitstellung eines Referenzwertes erfolgt eine interne Abzeichnung des Emittenten-Vertrages durch die Geschäftsleitung. Darüber hinaus erfordert jedoch die flexible Gestaltung des Geschäftsmodells eine Erweiterung des Emittenten-Vertrags ohne Abzeichnung der Geschäftsleitung.</p> <p>Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 BM-VO: Eine Aufsichtsfunktion zur effektiven, wirksamen und angemessenen Überwachung wurde eingerichtet. Ferner unterliegt die ICF BANK AG als zugelassenes und beaufsichtigtes Wertpapierhandelsbank bereits umfangreichen wertpapierinstituts- und wertpapierhandelsrechtlichen Organisations- und Verhaltensvorschriften. Diese zielen ebenfalls auf die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Eine effektive und</p>

	<p>angemessene Überwachung kann hinsichtlich Größe, Art und Umfang und das mit nur geringen Risiken behaftete Geschäftsmodell der ICF BANK AG durch eine natürliche Person sichergestellt werden und bedarf keines gesonderten Ausschusses.</p> <p>Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 BM-VO: Als zugelassenes und beaufsichtigtes Wertpapierinstitut unterliegt die ICF BANK AG bereits wirksamen Anforderungen an das Risikomanagement, die insbesondere auch für den Fall von Störungen einen wirksamen Kontrollrahmen in Form von Notfallplänen umfassen.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 BM-VO: Aufgrund der geringen Volumina und Komplexität der von der ICF BANK AG bereitgestellten Referenzwerte erscheint eine getrennte Prüfung der Referenzwert-Methodik durch eine interne Stelle neben der Aufsichtsfunktion nicht geboten.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b und c sowie Abs. 3 BM-VO: Bei den von der ICF BANK AG verwendeten Eingabedaten handelt es sich in der Regel um Handelsdaten in Bezug auf Handelsplätzen gehandelten Aktien oder Derivate oder um Referenzwerte. Diese bezieht die ICF BANK AG über sog. Datenvendoren. Kontributoren finden keine Verwendung. Die Einhaltung zusätzlicher Anforderungen für die Überprüfung und Validierung von Eingabedaten sind demnach nicht erforderlich.</p> <p>Art. 13 Abs. 2 BM-VO: Die ICF BANK AG stellt Referenzwerten grundsätzlich nur für individuelle Kunden bereit. Eine Verwendung durch andere Marktteilnehmer ist unzulässig. Änderungen der Methodik bedürfen daher keines öffentlichen Konsultationsverfahrens.</p> <p>Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 und 3 BM-VO:</p>
--	--

	Referenzwerte der ICF BANK AG beruhen nicht auf Eingabedaten von Kontributoren.
--	---